



Berlin, 24.11.2022

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

das Bündnis für Tierschutzpolitik begrüßt ausdrücklich die im Koalitionsvertrag der Ampelregierung („Mehr Fortschritt wagen“) enthaltene Ankündigung, das Amt eines oder einer Tierschutzbeauftragten zu schaffen. Dies entspricht einer seit Jahren bestehenden zentralen Forderung der Tierschutzorganisationen in Deutschland.

Die Einrichtung eines entsprechenden Amtes ist aus unserer Sicht eine überfällige Konsequenz, die sich bereits aus der Staatszielbestimmung Tierschutz (Art. 20a GG) im Grundgesetz begründet und somit die besondere Verpflichtung aller Staatsorgane gegenüber dem Schutz der Tiere unterstreicht. Die notwendige rechtliche Aufwertung des Tierschutzes als Verfassungsgut, die nun über 20 Jahre zurückliegt, ist unstrittig ein Meilenstein für den nationalen Tierschutz.

Allerdings stellen bis heute eine Vielzahl tierschutzrechtlicher Regelungen Kompromisse zum klaren Vorteil von wirtschaftlichen Interessen der Tierhalter:innen dar, die damit vermeidbare Schmerzen, Leiden und Schäden der Tiere billigend in Kauf nehmen. Millionen Tiere leiden und sterben weiterhin täglich in Deutschland, zahlenmäßig insbesondere in der landwirtschaftlichen Tierhaltung, im Tierversuch oder bei der Jagd. Das bestehende Tierschutzrecht in Deutschland und Europa ist leider kein Garant, dieses Tierleid effektiv einzudämmen. Dies hat diverse Ursachen: In vielen Bereichen ist das Tierschutzrecht lückenhaft, widersprüchlich, entfaltet aufgrund zahlreicher Ausnahmen nur eine ungenügende Schutzwirkung oder läuft durch einen häufig mangelhaften Vollzug in der Praxis ins Leere.

Kommt es zu Rechtsstreitigkeiten, besteht zudem noch ein rechtliches Ungleichgewicht zwischen Tierschutz- und Nutzerinteressen vor den Gerichten. Während jede:r Tiernutzer:in gegen ein vermeintliches „Zuviel“ an Tierschutz klagen und den Instanzenzug bis zum Bundesverwaltungsgericht ausschöpfen kann, ist kein Tierschutzverein in der Lage, gegen ein „Zu wenig“ an Tierschutz eine Klage zu erheben. Einige Bundesländer haben deshalb ein eng begrenztes Klagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen eingeführt. Auf Bundesebene fehlt dieses wichtige Instrument.

Vor diesem Hintergrund kann die Einrichtung einer Stelle eines oder einer Bundesbeauftragten für Tierschutz eine wichtige Triefeder darstellen, den Tierschutz zu verbessern. Dies wird auch von führenden Jurist:innen konstatiert, die im Rahmen eines Reformvorschlages des Tierschutzrechtes in einem neuen Tierschutzgesetz dem Bundesbeauftragten einen eigenständigen Abschnitt widmen.

Es ist unbestritten, dass der Wert einer solchen neuen rechtlichen Institution auf Bundesebene davon abhängt, wie diese Stelle finanziell und personell ausgestaltet wird und welche Mitwirkungs- und Kontrollfunktionen damit tatsächlich ermöglicht werden. Keinesfalls sollte sie nur symbolischen Charakter haben.

Daher erlauben Sie uns unsere wichtigsten Empfehlungen im Folgenden darzulegen:

1. Die Stelle der oder des Bundesbeauftragten muss als unabhängige und weisungsfreie Stabstelle organisiert sein, die aus Gründen zur Vermeidung möglicher Interessenskollisionen bestenfalls im Bundeskanzleramt verortet werden sollte.
2. Neben einer allgemeinen Beratungs- und Koordinierungsfunktion für die Politik, anerkannte Tierschutzorganisationen und die Öffentlichkeit, muss der oder die Bundesbeauftragte die Möglichkeit haben, bei allen tierschutzrelevanten Rechtsetzungsverfahren des Bundes, national und auf EU-Ebene, aktiv und frühzeitig mitzuwirken, beispielsweise durch fachliche Stellungnahmen. Um diese Tätigkeit wahrnehmen zu können, muss das Amt über entsprechende Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte verfügen.
3. Der oder die Bundesbeauftragte sollte als stimmberechtigtes Mitglied den Vorsitz der Bundestierschutzkommission übernehmen.
4. Der oder die Bundesbeauftragte muss die Möglichkeit haben, tierschutzrechtliche Entscheidungen des Bundes als Ultima Ratio gerichtlich überprüfen zu lassen.
5. Die Stabstelle muss einen entsprechenden rechtlichen Schutz für Whistleblower gewährleisten, damit beispielsweise Hinweisgebende, die Informationen über gravierende Tiermissstände in ihrem Berufsumfeld offenlegen, keine beruflichen Benachteiligungen zu befürchten haben.
6. Die Stabstelle muss über eine eigene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit verfügen.
7. Aufgrund der Vielfalt und des Ausmaßes der Aufgaben ist es zwingend notwendig, dieses Amt insgesamt personell gut aufzustellen. Die Stabstelle muss insbesondere über eine sehr gute tierschutzrechtliche, tierschutzfachliche als auch tierschutzethische Expertise verfügen.

Wir bitten darum, über den Zeitplan sowie den Prozess des weiteren Verfahrens informiert zu werden. Gerne stehen wir für weiteren Austausch oder bei Fragen als Ansprechpartner:innen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Rüdiger Jürgensen

Mitglied der Geschäftsleitung/
Director Policy and Advocacy
Germany
VIER PFOTEN – Stiftung
für Tierschutz



Mahi Klosterhalfen

Präsident
Albert Schweitzer Stiftung
für unsere Mitwelt



Patrick Müller

Hauptstadtreferent
PROVIEH e.V.



Sandra Barfels

Geschäftsführerin
Bundesverband
Tierschutz e.V.



Karsten Plücker

Vorsitzender
Bund gegen Missbrauch
der Tiere e.V.



Christine Ledermann

Vorsitzende
Menschen für Tierrechte e.V.